

Grenzverschiebungen – Grenzüberschreitungen

| Thesen zum Verständnis und Wandel von Normen und Werten

Wolfgang Lienemann

»Die Umordnung der Verhältnisse im Jahre 1830 brachte, wie jedermann weiss, viele alte Ideen ans Licht, die geschickte Spekulanten zu verjüngen suchten. Insbesondere wurden seit 1830 die Ideen zu Werten; und, wie ein Schriftsteller gesagt hat, der geistreich genug war, nichts zu publizieren, man stiehlt heute mehr Ideen als Taschentücher. Vielleicht werden wir eines Tages eine Börse für die Ideen haben. Aber schon jetzt, seien sie nun gut oder schlecht, werden die Ideen nach ihrem Kurswert notiert; man sammelt sie; man importiert sie; man trägt sie; man verkauft sie; man setzt sie um; sie bringen Zinsen. Wenn es keine Ideen zu verkaufen gibt, versucht die Spekulation, blosse Werte in Gunst zu setzen; sie gibt ihnen die Konsistenz einer Idee und lebt von ihren Werten wie der Vogel von seinen Hirsekörnern. Lachen Sie nicht! Ein Wert gilt ebensoviel wie eine Idee in einem Land, wo man durch die Aufschrift des Sackes leichter verführt wird als durch seinen Inhalt ... Indem sie zu einem Gewerbebetrieb wurde, musste die Intelligenz mitsamt ihren Produkten natürlicherweise dem Verfahren gehorchen, das von den gewerblichen Manufakturen angewendet wird.«¹

Die philosophischen, sozialwissenschaftlichen und theologischen Debatten um Normen und Werte sind seit langem unklar, widersprüchlich und unübersichtlich. Der alltägliche Sprachgebrauch ist diffus. Allgemein anerkannte Versuche von Definitionen sind kaum auszumachen. Zwar ist Balzacs Diagnose, derzufolge der Wertbegriff – wenn es denn ein Begriff ist – mit der kapitalistischen Revolution der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommt, durchaus zuzustimmen, aber das, was die Rede von Werten bedeutet oder bedeuten kann, gab es in anderen sprachlichen Ausdrücken schon lange zuvor.

Was sind »Werte«, was »Normen«, wie verändern sie sich oder wie werden sie verändert, wie soll mit Normen und Werten umgegangen werden? Die Frage markiert ein viel zu weites Feld, und darum bleibt mein Antwortversuch nur tastend-thetisch-behauptend.

1. Werte

1.1 Der Wertbegriff der europäischen Sprachen² hat seine Ursprünge, wie Balzac klar erkannt hat, in der Sphäre der Ökonomie – diese in gleicher Weise verstanden als Gegenstandsbereich und darauf bezogene Theorien. »Wert« und die entsprechenden Wörter (*valor*, *valeur*, *value*) bezeichnen durchweg den Preis oder die Kaufsumme oder die subjektive Einschätzung (Wertschätzung) einer Sache oder auch eines Menschen. Es geht stets um eine Güte oder eine Qualität von jemandem oder etwas für sich und/oder andere, sei es um eine Selbsteinschätzung, eine Fremdzuschreibung, eine »objektive« oder eine »subjektive« Einschätzung der Vorzuehenswürdigkeit von etwas – von Gütern, Handlungen, Lebensformen und eben auch: Menschen.

1.2 Der moderne Wertbegriff ist (auch) ein Erbe des traditionellen Begriffs oder der Idee des Guten. Insofern steht die moderne »Wertethik« auch in der Tradition der antiken wie der neuzeitlichen »Güterethik«. Schon der antike Begriff des Wertes oder Wertgeschätzten (ἀξιον) oder des Guten oder eines Gutes (ἀγαθον) umfasst wenigstens drei Aspekte: die Schätzung von etwas oder jemand »an sich«, die Beurteilung eines sachkundigen Prüfers oder den subjektiven Vorzug.³ Ein Wert oder Werte sind, wie alle Bestimmungen des Guten, stets bezogen auf gesellschaftlich relevante (nicht notwendigerweise: allgemein geteilte) Auffassungen des für jeden Menschen Erstrebenswerten.

1.3 Um den eigentümlichen Wert von etwas oder jemand auszudrücken, hat die Tradition vor allem den Begriff des »Naturgemässen« verwendet. Was der Natur entspricht, ist vorzuehenswürdig oder unbedingt einzuhalten; Es ist offenkundig, dass hier nach Massgabe des jeweiligen Verständnisses von Natur (φύσις) die Antwort unterschiedlich ausfallen muss: Als »Natur« oder »natürlich« kann angesehen werden, was typischerweise und unabänderbar in der mitmenschlichen »Natur« oder im natürlichen Leben (*natura*, βίος) begegnet, was immer schon so gewesen ist (Tradition) oder was der Natur der Vernunft entspricht. Dass die Vernunft zu erkennen ver-

suchen muss, was der Erhaltung der mitmenschlichen Natur dient, ist eine antike Einsicht, die unter dem Druck der aktuellen ökologischen Herausforderungen neu entdeckt worden ist.⁴

1.4 Der moderne Wertbegriff, der »späteste und zugleich schwächste Nachkömmling des $\alpha\lambda\theta\omicron\nu$ « (Heidegger⁵), zeichnet sich dadurch aus, dass seine Verwendung einerseits durch den Verlust einer zugrunde liegenden Ontologie und Naturtheorie bestimmt ist, andererseits die spezifisch kapitalistische Annahme einer durchgehenden geldförmigen Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit aller Sachverhalte voraussetzt. »Ein Königreich für ein Pferd«⁶ ist eine extrem notgeborene, subjektiv-vergleichende Wertschätzung und die Urform der ökonomischen Grenznutzentheorie des Wertes.

1.5 Die Verwendung des Wertbegriffs in moralischen und ethischen Zusammenhängen hat im 19. und 20. Jahrhundert weithin die Traditionen des Naturrechts beerbt und dabei vor allem drei Ausprägungen erfahren:

1.5.1 Im Sinne subjektiver Wertsetzungen, die letztlich Ausdruck und Folge einer Vielfalt und eines (unauflösbaren) Antagonismus von Wertsetzungen und Werthaltungen sind (Max Weber);

1.5.2 Im Sinne eines »objektiven Wertdenkens« (Max Scheler⁷, Nicolai Hartmann⁸), für das Werte irrationale, emotionale und intuitive Ausdrücke einer spezifischen Haltung zur Welt sind.⁹ Ich denke, dass beide Linien des Nachdenkens über Werte in Sackgassen geführt haben: Webers Annahme einer Unvereinbarkeit letzter, subjektiv geprägter »Werthaltungen« unterschätzt die Möglichkeiten menschlicher Kommunikation; ein »objektives Wertdenken« scheidet an der empirisch unbestreitbaren Tatsache eines Wertewandels.

1.5.3 Im Sinne einer Bestimmung eines »Reflexionsgleichgewichts zwischen dem Guten und dem Rechten«, wie sie im »nachmetaphysischen« Pragmatismus von William James, John Dewey oder John Rawls begegnet.¹⁰

1.6 Die nach dem Ende des II. Weltkrieges verbreitete Rede von Werten – zunehmend auch von Grundwerten – hat unterschiedliche Zielrichtungen und Funktionen. Entsprechend begegnen typische Formen der Kritik an (vor allem: politischen) Werten.

1.6.1 In der politischen Rede von »Grundwerten« werden in einer demokratischen Öffentlichkeit Vorstellungen oder Visionen eines guten Lebens präsentiert, welche zu allgemeiner Zustimmung einladen.¹¹ Dabei kann es sowohl um den Versuch gehen, eine Art demokratischen Grundkonsens zu formulieren, als auch um die (kämpferische) Durchsetzung von bloss parti-

kularen Überzeugungen. Die Kritik richtete sich vor allem darauf, eine Menge traditioneller Werte mit Hilfe staatlichen Rechtes gegen mögliche Kritik und Nichtbeachtung zu immunisieren.

1.6.2 Unter Aufnahme des von Nicolai Hartmann geprägten Ausdrucks einer »Tyrannei der Werte« hat Carl Schmitt¹² den Blick darauf gelenkt, dass (subjektive) *Wertsetzungen* unter bestimmten Umständen ein aggressives Potential enthalten oder entbinden. Wer Werte setzt, will sie geltend machen und durchsetzen. Sobald das haltgebende Vertrauen in religiös oder metaphysisch begründete Ordnungen schwindet, werden nach Schmitt die Werte zu Symbolen im ideologischen und/oder politischen Kampf. Eine solche »Wertethik«, die allerdings nur den Namen mit dem von Hartmann vertretenen Verständnis teilt, dient der Selbstbehauptung und Selbstdurchsetzung, auch und besonders unter dem Mantel politischer Ideologien und polemogener Freund/Feind-Unterscheidungen.¹³

1.6.3 Werte oder Grundwerte wurden und werden vielfach in politisch-ideologischer Rhetorik instrumentalisiert, um partikularen Überzeugungen (notfalls mit gewaltbereitem Nachdruck) zur Durchsetzung zu verhelfen. Eine spezifische Verwendung des Wertbegriffs im Kontext der politischen Ethik und der Jurisprudenz war in Westdeutschland in den 1970/80er Jahren zu beobachten: Die Berufung auf »Werte« oder, wie man damals gern sagte, die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« (FDGO) diente (auch) dazu, politische und soziale Abweichler zu diskriminieren. Die Instrumentalisierung von »Werten« im Dienst einer durchaus politischen Jurisprudenz erneuerte die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in politischer Absicht, wie dies schon in der Judikatur des NS-Staates der Fall war. Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist dem Gedanken einer »Wertbegründung des Rechts« oder einer massgeblichen Berufung auf die angebliche »Wertordnung« des Grundgesetzes letztendlich nicht gefolgt.¹⁴

1.7 Ziemlich unberührt von den theoriegeschichtlichen Überlegungen zur Bedeutung von Werten und einer Wertethik gibt es empirische Forschungen zur Frage, was Menschen im Blick auf ihre typischen Lebenslagen wirklich wichtig ist, was sie – empirisch beobachtbar und befragbar – im Blick auf Lebensführung, Einstellungen, Überzeugungen und Handlungsorientierungen für wichtig und persönlich verpflichtend halten. Was dabei beispielsweise als »European Values«¹⁵ in den Blick empirischer Forschung kommt, ist allerdings begrifflich extrem unscharf, aber man darf zwei Sachverhalte nicht ignorieren: die riesige Weite der Inhalte der sinnvollen Rede

von »Werten« einerseits und die bezeichnenden kulturellen Unterschiede allein in Europa andererseits.

1.8 Ich halte es für angemessen und diskutabel, dann von Werten zu sprechen, wenn es um vorziehwürdige Güter, Einstellungen, Verhaltensweisen und Handlungsorientierungen geht, denen durch konkretes Handeln von Individuen und Kollektiven zielgerichtet entsprochen werden kann und soll. Werte bilden einen je geschichtlich variablen *Komplex von Visionen und Erwartungen eines guten Lebens*. Die Menschen, die diese Werte schätzen, erwarten, dass ihre Visionen und Erwartungen hinsichtlich eines guten Lebens auch andere Menschen angehen (sollten) und allgemein zustimmungsfähig sind oder sein könnten. Sie wissen aber auch (oder könnten wissen), dass diese Erwartungen und Schätzungen nur einen Teil eines tatsächlichen Pluralismus von Werten in der (Welt-)Gesellschaft bilden. Werte sind Ausdruck dessen, was Menschen insgesamt für ein lebenswertes Leben halten. Werte sind in einem auch heute noch vertretbaren Sinne die Erben dessen, was seit Aristoteles in der Ethik der Inbegriff des »guten Lebens« ist. Darum kann man eine (kontroverse, multikulturelle) Diskussion über Werte vermutlich am besten mit der Frage einleiten: Was ist für die (individuelle und kollektive) Lebensführung unabdingbar, lebenswichtig, haltgebend?¹⁶

2. Normen

2.1 Der Begriff der Norm wird wie der des Wertes in einem mehrfachen Sinne gebraucht. Seiner Herkunft (griech. *κᾰνὼν*, lat. *norma*) und allgemeinen Verwendung nach bedeutet er Regel, Richtschnur, Massstab, Vorschrift. Es ist zweckmässig, unterschiedliche Sorten von Normen zu unterscheiden, und zwar vor allem im Bezug auf ihren Status (die Art ihrer Geltung), ihren Gegenstandsbereich und die (möglichen oder notwendigen) Sanktionsarten im Falle der Nicht-Beachtung von Normen. Die Menge der sozialen Normen umfasst insbesondere sittliche und rechtliche Normen.

2.1.1 Normen sind, soziologisch gesehen, allgemein kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen¹⁷, welche als Regeln oder Regelsysteme für menschliches Denken, Deuten, Ordnen, Gestalten, Handeln, Unterlassen und Verhalten dargestellt werden können, zu denen ein Anspruch auf Geltung (Anerkennung und Verbindlichkeit) gehört. Normen sind einerseits tatsächlich befolgte Orientierungen des Handelns und Verhaltens im Sinne

von anerkannten Regeln (deskriptiv), andererseits stellen sie gegenüber alternativen Handlungsmöglichkeiten geltend gemachte, aber – unter möglicher Sanktionsfolge – übertretbare Vorschriften dar (präskriptiv).

2.1.2 Soziale Normen beziehen sich auf (tatsächliche oder mögliche) Kommunikationen in der Gesellschaft (in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft). Als kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen betreffen soziale Normen das als üblich erwartete soziale Verhalten und Handeln, den Brauch und die Sitte und dabei in besonderer Weise das rechtlich gebotene Handeln und Verhalten. Ihre Herkunft liegt in den verhaltenssteuernden Traditionen und den politisch bestimmten rechtlichen Setzungen einer Gesellschaft.

2.1.3 Der Status von sozialen Normen (Geltung) kann zwischen Anerkennung und Bestreitung (Nicht-Befolgung) schwanken, und zwar hauptsächlich aufgrund von (1) tradierten Üblichkeiten, (2) vernünftiger Einsicht, (3) rationaler Nutzenerwägung und (4) Erzwingung durch eine überlegene Instanz. Bei sittlichen Normen dominieren die Gründe (1) bis (3), zu den rechtlichen Normen gehört in aller Regel die Befugnis zu zwingen (4), doch überlappen sich alle vier Elemente auf vielfache Weise.

2.1.4 Viele soziale Normen unterliegen einem geschichtlichen Wandel: Normen können veralten und abgetan werden, neue Normen können entstehen oder verfügt werden. Das macht das Element des »Kontrafaktischen« aus: Soziale Normen können, müssen aber nicht eingehalten werden, ihre Befolgung ist in dem Sinne kontingent, dass dies weder unmöglich noch notwendig ist. Es kann auch anders kommen ...

2.1.5 Neue soziale Normen können durch Vorbilder, Erfahrungen, Erschütterungen, geschichtliche Ereignisse oder charismatische Führerpersönlichkeiten hervorgerufen werden. Neue rechtliche Normen sind in modernen Gesellschaften vor allem das Ergebnis gesetzgeberischer und richterlicher Tätigkeit, doch nicht unabhängig von geschichtlichen Herausforderungen. Beide Normgruppen bedürfen, um als Normen wirksam zu fungieren, erfolgreicher sozialer Stabilisierung durch hinreichende Anerkennung.

2.2 Rechtliche Normen¹⁸ sind vom Gesetzgeber auf verfahrensmässig korrekte Weise anerkannte und gesetzte sowie von der Justiz konkretisierte und weitergebildete (positive) Regeln vielfältiger Art und umfassen auch den positiven Regeln übergeordnete (legitime) Kriterien zur Beurteilung positiv-rechtlicher Normen.

2.2.1 Normen können durch Beschluss von Menschen (neu) beschlossen und durchgesetzt werden, in der Regel aufgrund vernünftiger Prüfung und rationaler Zweckorientierung. Dies betrifft hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich rechtliche Normen.

2.2.2 Es gibt sehr unterschiedliche Auffassungen über das Verhältnis von positiven Rechtsnormen und über-positiven Gerechtigkeitskriterien (traditionell: Naturrecht; aktuell: Menschenrechte). Im Allgemeinen geht man heute davon aus, dass positivrechtliche Normen eines Minimums sittlicher Begründbarkeit fähig sein müssen.¹⁹

2.2.3 Als Ursprünge von (positiven) rechtlichen Normen können, analog zu Max Webers Typen legitimer Herrschaft²⁰, drei Grundtypen der Normherkunft bzw. -begründung verstanden werden: (1) traditionell: Gewohnheitsrecht, (2) charismatisch: Aufkommen und Durchsetzung neuer Normen aufgrund bestimmter Führungsgestalten; (3) rational: Tätigkeit eines legalen Gesetzgebers – Legitimation durch Verfahren im Rechtsstaat.

2.2.4 Rechtliche Normen können im Unterschied zu sittlichen Normen grundsätzlich gerichtlich geprüft, anerkannt, eingeklagt und auch gegen Widerstreben unter Anwendung von rechtmässigem Zwang durchgesetzt werden. »Gesetze sind gerichtsfähige Normen.«²¹

2.2.5 Rechtliche Normen (Rechtssätze) – geschriebene (Gesetze, Verordnungen) wie ungeschriebene (Gewohnheitsrecht) – enthalten Anordnungen für das Handeln und Verhalten von Menschen und verbinden einem verantwortlichen Rechtssubjekt zuzurechnende Tatbestände mit bestimmten Rechtsfolgen. In diese Verknüpfung gehen stets gesellschaftliche Machtpositionen, Wertungen und sittliche Normvorstellungen ein. »Rechtssätze enthalten normative Wertentscheidungen für soziale Konflikte.«²²

2.3 Sittliche Normen beziehen sich nicht nur auf Handlungen, sondern auch auf erwartete Eigenschaften und Verhaltensdispositionen (Tugenden), auf als zu befolgende vorgestellte Pflichten (Sollen) und auf als erstrebenswert erachtete Ziele und Werte (Güter).²³ Sittliche Normen vermitteln zwischen rechtlichen Pflichten und subjektiven Einstellungen bzw. Überzeugungen.

2.3.1 Die (mehr oder weniger) strikte Unterscheidung von sittlichen und rechtlichen Normen (Moralität und Legalität) ist auf dem Boden der europäischen Aufklärung entstanden und stark von der Moralphilosophie Kants geprägt. Danach gelten rechtliche Normen allein im Blick auf konfliktträchtige, koordinationsbedürftige äussere Handlungen von Menschen, während sittliche Normen die inneren Beweggründe, Überzeugungen, Wertschät-

zungen und Zielsetzungen betreffen und insoweit nicht Gegenstand rechtlicher Beurteilung sein dürfen. Allerdings sind (öffentlich) bekundete sittliche Überzeugungen keineswegs irrelevant bei der gerichtlichen Beurteilung der Recht- und Gesetzmässigkeit von Handlungen. Sittliche Normen können jedoch nur dann gerichtlich gewürdigt werden, wenn ihre Berücksichtigung rechtlich geboten ist.

2.3.2 Sittliche Normen können in modernen, liberalen Rechtsstaaten zwar nicht vor Gericht eingeklagt werden, aber ihre Verletzung kann zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Umständen schärfer und informell sanktioniert werden als dies bei etlichen Rechtsbrüchen der Fall ist.

2.3.3 Menschen vieler Kulturen und Rechtsordnungen teilen die europäische Unterscheidung von Moralität und Legalität nicht.²⁴ Kulturkonflikte im Zusammenhang mit Migrationen entstehen oft aus Spannungen und Gegensätzen von sittlichen und rechtlichen Normen, die in unterschiedlichen Traditionen verwurzelt sind.²⁵ Durch eine bestimmte Kultur geprägte Wertvorstellungen und sittliche Normen, insbesondere Normen der Ehre, der Familien- und Sexualmoral, der religiösen Bräuche u. a. m., können in Konflikt geraten mit den Rechtsnormen einer staatlich verfassten Gesellschaft. Die Dynamik derartiger Konflikte kann zum Motor eines innergesellschaftlichen und eines interkulturellen Wertewandels werden.

2.3.4 Sittliche Normen sind im vorherrschenden Verständnis der europäisch geprägten Moralphilosophie an Maximen und Prinzipien des in seiner Verhaltenswahl (relativ) freien Wollens von Menschen orientiert. Die Beziehung von sittlichen Normen auf Maximen und (mögliche) Prinzipien impliziert Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer argumentativen Begründung (siehe unten 2.5).²⁶

2.3.5 Sittliche Normen können in einem begründenden, komplementären oder indifferenten Verhältnis zu rechtlichen Normen stehen. Sittliche Normen können über das rechtlich Gebotene weit und exklusiv hinausgehen (religiös begründete Sonderpflichten – traditionell: *opera supererogatoria*), aber auch (funktional) in einem Ergänzungsverhältnis zu positiven Rechtsnormen stehen (z. B. rechtsethische Klauseln wie »Treu und Glauben«), aber auch dahinter zurückbleiben (sittliche Normen lediglich als Teil eines umfassenden Nutzenkalküls betrachtet²⁷).

2.4 Im Unterschied zu anderen sozialen Normen sind technische Normen in erster Linie aufgrund empirischer Beobachtungen und rationaler Erkenntnisse festgesetzte Regeln (Vorschriften), denen instrumentelles Handeln im Rahmen geltenden Rechts folgen soll. Sie definieren Richtlinien und Stan-

dards (z.B. DIN-Normen für Qualitäten, Quantitäten, Verfahren), denen eine rechtlich zulässige zweck- und zielorientierte Mittelwahl auf dem betreffenden Gebiet genügen muss. Technische Normen können aus der Natur der Sache geboten und insofern immanent rational sein (z.B. Belastbarkeitsstandards bei Bauwerken) oder extern – aus welchen Gründen immer – vorgeschrieben werden (Schutznormen, »Stand von Wissenschaft und Technik«).

2.4.1 Technische Normen können aufgrund von Erfahrungen oder der Einsicht in natürliche Gesetzmässigkeiten gewonnen werden, Ergebnis pragmatisch-konventioneller Vereinbarungen sein oder Regeln darstellen, die ihrerseits das (gewichtete) Ergebnis empirischer Beobachtungen, gesellschaftlicher Wertvorstellungen und normativer Entscheidungen sind.

2.4.2 Technische Normen aufgrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sind im Allgemeinen unproblematisch (Beispiele: Feuerschutz in Gebäuden, Feuerverbot in Wäldern).

2.4.3 Technische Normen als Konventionen unterliegen vor allem Zweckmässigkeitserwägungen (Beispiele: Masseinheiten für Länge, Wärme, Dichte, Zeit usw.).

2.4.4 Technische Normen als rechtlich verbindliche Vorschriften aufgrund gesellschaftlicher Wertvorstellungen, sittlicher Überzeugungen und rechtlicher Vorgaben stellen soziale Normen im Blick auf menschliches Handeln dar, das zugleich instrumentell (Optimierung der Zweck-Mittel-Relation) *und* sozial ist (Kommunikation im Bezug auf zugrundeliegende Werte und Normen) (Beispiele: Gesundheitsstandards, Sicherheitsgarantien und Risikozumutungen bei technischen Anlagen).

2.4.5 Technische Normen sind zu einem grossen Teil (auch) sozial bestimmte Normen. Die Rede von einer *wertfreien* Technik wird dann ideologisch, wenn die Fragen der sozialen Einbettung, Voraussetzungen und Folgen von Techniken den sittlichen und politischen Diskursen einer Gesellschaft entzogen werden.

2.4.6 Technische Normen sind wandelbar, und zwar vor allem aufgrund neuer Erfahrungen, neuer Erkenntnisse, neuer Handlungsmöglichkeiten und neuer Bewertungen. Neue Schutznormen nicht einzuführen, obwohl sie technisch realisierbar sind, ist sowohl sittlich verwerflich als auch rechtlich einklagbar (Beispiel: Lawinenschutzbauten). Tatsächlich verhindern oft Vertreter partikularer Interessen die Einführung technisch oder sittlich gebotener und rechtlich durchsetzbarer Schutznormen (Beispiele: Sicherheitsgurte, Grenzfall Rauchverbote²⁸).

2.5 Mit sittlichen und rechtlichen Normen sind bestreitbare Geltungserwartungen und -ansprüche verbunden, d.h. Erwartungen von normalerweise unterstellten, aber durchaus enttäuschbaren Weisen von Anerkennung und Befolgung. Sittliche wie rechtliche wie technische Normen können tatsächlich gebrochen oder übertreten werden, und sie wären keine Normen, wenn diese reale Möglichkeit nicht bestünde. Die Enttäuschungsreaktionen sind bezeichnend unterschiedlich: Gegenüber der Verletzung von Rechtsnormen sind Sanktionen üblich und anerkannt, bei sittlichen Normen gibt es in der Regel (nur) die Möglichkeit der Missbilligung (bis hin zur Beschämung und Missachtung), die Missachtung technischer Normen kann Unfälle bis hin zu Katastrophen zur Folge haben.

2.5.1 Begründungen sozialer Normen können vielfältig sein. Sie sind weder von in sich zwingender Geltungskraft wie Naturgesetze noch beliebig wie Geschmacksurteile. In die Begründung sozialer Normen (sittlicher wie rechtlicher) gehen in unterschiedlichen Mischungen Elemente von Tradition wie von bewussten Wahlentscheidungen ein. Für moderne Gesellschaften scheint das Element der bewussten, freien Prüfung und Wahl (Kritik) sozialer Normen charakteristisch zu sein.

2.5.2 Es lassen sich wenigstens drei Begründungsmuster für vor allem sittliche, aber auch rechtliche Normen in der heutigen Ethik unterscheiden:

(1) das Kriterium der Publizität aller Entscheidungen und das Verallgemeinerungskriterium im Kantischen Sinne (Kategorischer Imperativ als Prüfstein für alle Handlungsmaximen)

(2) das Kriterium der Publizität aller Entscheidungen und der diskursethischen Zustimmung aufgeklärter Staatsbürger (qualifizierter demokratischer Konsens als Prüfstein)

(3) das Vereinbarungskriterium im Sinne des Kontraktualismus (Übereinstimmung über Regeln der Regelerzeugung als Prüfstein)

Muster (1) macht vernünftige, einsehbare Prinzipien zur Grundlage und fragt erst danach nach den empirischen Verwirklichungsbedingungen; Muster (3) basiert auf tatsächlichen Willensentscheidungen; Muster (2) vermittelt zwischen intelligiblen und empirischen Begründungselementen.

2.6. Die Geltung und damit auch die Durchsetzbarkeit der unterschiedlichen Normtypen sind durch zahlreiche Faktoren bedingt.

2.6.1 Die Geltung technischer Normen ist dann notwendig und unproblematisch, wenn diese zwingenden technischen (naturgesetzlich beschreibbaren) Regeln und Imperativen unterliegen.

2.6.2 Die Geltung rechtlicher Normen ist unproblematisch, soweit sie in korrekten Verfahren gesetzt sind und auf einem hinreichend breiten traditionellen und prinzipiellen Konsens beruhen und in einem hinreichenden Mass mit sittlich-normativen Erwartungen übereinstimmen. Sobald diese Komplementarität brüchig oder zerstört wird, wird die Rechtsgeltung problematisch.

2.6.3 Die Geltung sittlicher Normen ist in dem Sinne schwächer als diejenige rechtlicher Normen, insofern sie i. a. nicht gerichtlich durchsetzbar sind. Auf der anderen Seite können sittliche Normen, obwohl nicht mit Rechtsmitteln durchsetzbar, in besonders starker Weise eine subjektive Verbindlichkeit haben. Rechtliche und sittliche Normen sind auf unterschiedliche Typen von Sanktionen bezogen (äusserer Zwang – Gewissenszwang – Fremd- und Selbst-Achtung).

2.6.4 Die Geltung sittlicher Normen kann sich den genannten Kriterienarten (siehe oben 2.2.3: traditionell, charismatisch, rational) verdanken. Für eine rationale Prüfung und Begründung sittlicher Normen ist entscheidend, dass vernünftig nachvollziehbare Argumente vorgetragen, öffentlich zur Diskussion gestellt und (im Normalfall) zur freien Zustimmung oder Ablehnung angeboten werden. Zur Geltung sittlicher Normen gehört unabdingbar die Möglichkeit, sie infrage zu stellen, zu kritisieren oder abzulehnen. Es ist sogar möglich, sich dem Diskurs über Normgeltung und -befolgung zu entziehen.²⁹

2.6.5 Sittliche Normen sind keiner allgemein zustimmungsfähigen rationalen Letzbegründung fähig, sondern für unterschiedliche meta-ethische Überzeugungen oder Begründungen offen, welche ihrerseits u. a. religiöser oder weltanschaulicher Art sein können. Auch diese meta-ethischen Überzeugungen können und sollten jedoch Gegenstand öffentlicher Diskurse sein.

2.7 Die spezifisch neuzeitliche Unterscheidung von rechtlichen und sittlichen Normen (Legalität und Moralität) ist u. a. eine Folge des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus seit dem konfessionellen Zeitalter und eine notwendige Bedingung der bürgerlichen Freiheit und der Anerkennung und Gewährleistung subjektiver Rechte (individueller Menschenrechte).

2.8 Im Unterschied zu Werten sind Normen (in der wiederum bedeutsamen Unterscheidung von rechtlichen und sittlichen Normen) nicht in erster Linie auf Visionen des »guten Lebens« bezogen, sondern stellen generalisierte Verhaltenserwartungen dar, von denen Menschen in ihrer Zeit und ihrer Gesellschaft überzeugt sind, dass ihre Befolgung für alle Men-

schen (oder wenigstens für alle Mitglieder einer bestimmten Gruppe) verpflichtend geboten ist.

3. Relationen

3.1 Man kann zwischen Werten und Normen eine scharfe Trennung vornehmen, man kann aber auch nach den vielfältigen geschichtlichen, kulturellen und sozialen Vermittlungen zwischen beiden Sorten menschlicher Orientierung im Verhalten und Handeln fragen.

3.2 Versteht man unter Werten dasjenige, was Menschen wirklich wichtig ist und wonach sie deshalb streben (Güter, Zwecke, Ziele), so kann man sittliche wie rechtliche Normen als (relativ oder absolut) verbindliche Regeln auffassen, auf die sich Menschen verständigen (können), um ihr Streben (nach Gütern, Zwecken, Zielen) in wechselseitiger Anerkennung zu koordinieren.

3.2.1 Jürgen Habermas unterscheidet deutlich zwischen »Normen im Sinne einer Erfüllung generalisierter Verhaltenserwartungen« einerseits, Werten oder Gütern im Sinne von erstrebenswerten Handlungszielen andererseits: »Die Sollgeltung von Normen hat ... den absoluten Sinn einer unbedingten und universellen Verpflichtung: Das Gesollte beansprucht, gleichermaßen gut für alle (bzw. für alle Adressaten) zu sein. Die Attraktivität von Werten hat den relativen Sinn einer in Kulturen und Lebensformen eingespielten oder adoptierten Einschätzung von Gütern: gravierende Wertentscheidungen oder Präferenzen höherer Ordnung sagen, was aufs Ganze gesehen gut für uns (oder für mich) ist.«³⁰

3.2.2 Im Unterschied zu Habermas denke ich, dass die Beziehungen zwischen Werten und sittlichen Normen enger sind, insofern das Gesollte ebenso als ein Gut angesehen oder erfahren wird oder erfahren werden kann wie ein Wert, sofern man unter diesem ein erstrebtes, vorzuziehendes Gut versteht. Hingegen ist der Unterschied von Werten und rechtlichen Normen ebenso wie der Unterschied zwischen sittlichen und rechtlichen Normen durch die Merkmale der Gerichtsfähigkeit und der Zwangsbefugnis im letzteren Fall scharf und klar markiert. Werte, verstanden als Visionen eines guten Lebens, kann man ebenso wenig als allgemein verbindlich (gegen Widerstand) vorschreiben und/oder durchsetzen wie sittliche Normen.

3.3 Verbindliche soziale Regeln sittlicher oder rechtlicher Art schliessen stets Rechte und Pflichten ein. Mit jeder Norm sind Erwartungen hinsichtlich ihres verpflichtenden Charakters verbunden, doch unterscheiden sich sittliche und rechtliche Normen bezüglich der Adressatenkreise, der Befolgungserwartungen und ihrer Sanktionierbarkeit. Insofern in jeder Auffassung von Werten und Normen die Frage nach Rechten und Pflichten mitgesetzt ist, kann eine Normenethik grundsätzlich auch als Pflichtenethik entfaltet werden, wobei man wiederum (in der Nachfolge Kants) zwischen Tugend- und Rechtspflichten unterscheiden muss.

3.4 Die Rede von Werten und Normen verweist auf die (begrenzten) Fähigkeiten von Menschen, sich für deren verbindliche Anerkennung und Befolgung erfolgreich einzusetzen. Der Erkenntnis von erstrebenswerten Gütern, Zwecken oder Zielen ebenso wie der Einsicht in Normen und Pflichten müssen individuelle und kollektive Bildungsprozesse entsprechen, um die entsprechenden kognitiven, emotionalen und ästhetischen Fähigkeiten bei Individuen und in Gemeinschaften zu entwickeln. Normenethik und Pflichtenethik verweisen insofern auf die Probleme einer Tugendethik.

3.5 Ob es typische, regelmässige Stadien sittlicher Bildungsprozesse gibt, womöglich in einem Kontinuum von Heteronomie zur Autonomie³¹, ist eine offene Frage. Auf jeden Fall verschränken sich in sittlichen Bildungsprozessen somatische, emotionale, kognitive und evaluative Elemente, und dies wieder in Auseinandersetzung mit geschichtlichen Herausforderungen und Erfahrungen. Nicht zuletzt wegen der Individualität und Komplexität solcher Bildungsprozesse ist der Gedanke einer planmässigen Wertevermittlung fragwürdig.

3.6 Auch in einer säkularen Gesellschaft oder unter »nachmetaphysischen« (Erkenntnis-) Bedingungen setzen Werte und Normen in aller Regel ein bestimmtes Bild vom Menschen (in Gemeinschaft mit anderen und inmitten der aussermenschlichen Natur), seiner Bestimmung und seiner Stellung in der Welt voraus. Häufig, aber keineswegs immer, sind Vorstellungen von Werten und verpflichtenden Normen ebenso wie die Auffassungen von zu entwickelnden Tugenden in religiöse Überzeugungen eingebettet, die jenen erst ihre Tragfähigkeit verleihen. .

4. Konflikte

4.1 Hochrangige und wichtige Werte können nicht nur zwischen Zivilisationen unterschiedlich sein, sondern auch innerhalb von Kulturen, zwischen sozialen Gruppen und sogar und nicht zuletzt in einer einzigen Person. »Values may easily clash within the breast of a single individual; and it does not follow that, if they do, some must be true and others false. Justice, rigorous justice, is for some people an absolute value, but it is not compatible with what may be no less ultimate for them – mercy, compassion – as arises in concrete cases.«³²

4.2 Es gibt empirisch zahlreiche Konflikte zwischen unterschiedlichen Werten und Normen. Das grösste Gewicht wird derzeit jenen Konflikten zugeschrieben, die beim Zusammenstoss oder im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller, insbesondere religiöser Prägung entstehen. Darüber sollte man aber nicht die nach wie vor brisante Dynamik von Klassenkonflikten – irreversibel im globalen Massstab – unterschätzen; auch hier geht es um sehr handfeste Werte in antagonistischen Konflikten.

4.2.1 Die neuen empirischen Untersuchungen zu »European Values« haben gezeigt, dass es in Europa und angrenzenden Ländern (Türkei) enorme Unterschiede gibt in Bezug auf das, was als gut, erstrebenswert und unbedingt wichtig angesehen wird. So gibt es grosse Differenzen in der Wertschätzung von Ehe und Familie, der Religion, der Kirchen, der Arbeit, der Demokratie usw.³³

4.2.2 Die Unterschiede zwischen Wertauffassungen in Europa korrelieren in hohem Masse mit jenen kulturellen Veränderungen, die man gemeinhin als Säkularisierung bezeichnet. Säkularisierungsprozesse scheinen spezifische Grenzverschiebungen hinsichtlich der Verhaltenserwartungen und Gewichtungen von Lebenszielen der Menschen auszulösen. Die Untersuchungen über »European Values« lassen erkennen oder lassen sich zumindest so deuten, dass die Anerkennung als traditionell geltender Werte dort am geringsten ist, wo die Säkularisierung (einschliesslich einer relativen Entkirchlichung) am stärksten war (Skandinavien, Niederlande, Schweiz, Tschechien). Man darf aber an diesem scheinbar so klaren Befund auch Zweifel anmelden, denn wenn beispielsweise ein erheblicher Teil der befragten Bevölkerung die Form der Ehe nicht als konstitutiv für ein gutes (Zusammen-)Leben ansieht, so heisst das mitnichten, dass die entsprechenden Wertschätzungen (Verlässlichkeit, Vertrauen, Treue) nicht mehr in

Ansehen stehen. Ich vermute: »Alte« Werte sind erstaunlich stabil, bisweilen zählebig und ändern häufig nur die Form oder Bezeichnung. Im Übrigen ist es leicht, kulturübergreifende, praktisch universal anerkannte Werte zu identifizieren, wie Respekt/Achtung für andere und sich selbst.

4.2.3 Die neuere Kritik an Säkularisierungsprozessen hat darauf aufmerksam werden lassen, dass diese hauptsächlich auf Europa und Nordamerika beschränkt sind. Die Kritik daran kommt vor allem aus manchen Kirchen und organisierten Religionen. Solche Kritik stellt dabei häufig auch Werte und rechtliche Normen in Frage, die für das menschliche Zusammenleben in Freiheit und Frieden unabdingbar sind.³⁴ Wenn in solcher Kritik beispielsweise Menschenrechte diffamiert werden (etwa das Recht der sexuellen Selbstbestimmung), weil sie traditionelle Lebensformen (vermeintlich) bedrohen, dann sollte man zur Beurteilung dieser Kritik vor allem die Opfer von Menschenrechtsverletzungen für sich selber sprechen lassen.

4.3 Werte- und Normenkonflikte sind aufgrund der »ungesellige(n) Geselligkeit«³⁵ von Menschen unvermeidlich. Es ist aber möglich und sinnvoll, eine Hierarchie von Normen im Sinne steigender Abstraktheit und Universalisierbarkeit ihrer Regelungszuständigkeit zu entwickeln. Dabei sehe ich nicht, dass (allein) Verfahrenskorrektheit das massgebliche Kriterium für universale Normen sein kann, weil die Basis nur – günstigenfalls – ein empirischer Konsens sein könnte. Statt dessen taugt der Kategorische Imperativ Kants nach wie vor als Prüfungskriterium für die Universalität oder Universalisierbarkeit sittlicher und rechtlicher Normen.

5. Wandel

5.1 Zweifelsohne gibt es kulturell in besonderer Weise geprägte Werte und Normen. Das heisst zweierlei: Werte und Normen sind stets relativ gemäss Zeit, Ort und Personen, und: Werte und Normen können sich ändern.³⁶ Ob Werte und Normen vorsätzlich und planmässig geändert werden können, bezweifle ich.

5.2 Unter Wertewandel kann man in formaler Betrachtung eine »Änderung der Rangfolge der Werteinstellungen zu einem späteren gegenüber einem früheren Zeitpunkt« verstehen.³⁷ Forschungen zum Wertewandel verstricken sich leicht in einem Zirkel, insofern die Bestimmung jedes Wandels abhängig ist von den vorgängigen »Definitionen« von »Werten« und »Wertewandel«.³⁸

5.2.1 Die durchaus nicht eindeutigen Ergebnisse empirischer Erhebungen zum Wertewandel bedürfen sorgfältiger Interpretationen, bei denen die Vorverständnisse der Interpreten transparent werden sollten.³⁹

5.2.2 Ob die These eines Wandels von »materialistischen« zu »postmaterialistischen« Werten plausibel ist, ist nicht nur eine Definitionsfrage, sondern bedarf vor allem empirischer Langzeitstudien. Einen nicht bloss oberflächlichen Wertewandel in nur einer Generation anzunehmen, leuchtet mir nicht ein, weil die im kollektiven Gedächtnis überlieferten Wertvorstellungen von Menschen auch unter äusserlichem Gestaltwandel sehr beharrlich sein können. Vor allem kann sich die Gewichtung (Rangfolge) von Werten (verstanden als Inbegriff von Visionen gelingenden Lebens) angesichts unterschiedlicher Bedürfnislagen und sozialer Herausforderungen verändern. Im Übrigen sollte man nicht jeden Modewechsel als Wertewandel interpretieren (siehe das Balzac-Zitat zu Beginn).

5.3 Gleichwohl ist das ambivalente Phänomen eines Wertewandels nicht zu bestreiten. Auslöser eines Wertewandels können mannigfaltig sein. Typischerweise gehören dazu:

- grenzüberschreitende Kulturkontakte
- veränderte individuelle und kollektive Bedürfnisse
- historische Einsichten und Relativierungen
- selbständige kritische Prüfungen
- experimentelles Verhalten
- Erkenntnis (neuer) geschichtlicher Aufgaben und Verantwortlichkeiten⁴⁰.

5.4 Im Blick auf den so genannten Wertewandel sollte man besonders darauf achten, ob sich die inhaltlichen Bestimmungen von Werten und Normen wirklich geändert haben oder ob die Verfahren und Formen der Sanktionierung von Normverstössen einem Wandel unterliegen. Vor allem im Bereich sexualethischer, bis vor kurzem strafrechtlich fixierter Normen kann man feststellen, dass die sittlichen Normen (im oben erläuterten Sinne von kontrafaktisch stabilisierten Verhaltenserwartungen) im Grunde sehr stabil sind, während in liberalen Gesellschaften dieser Bereich der Verhaltenssteuerung zunehmend und in dem Masse dem Bereich der strafrechtlichen Normierungen entzogen worden ist, wie dies mit den allgemeinen staatlichen Schutzpflichten vereinbar war.⁴¹

6. Ausblick

6.1 Die vielfältige Rede vom Wertverlust und dem Schwinden normativer Orientierungen ist so alt wie die ethische Reflexion selbst. In der Gegenwart fungiert die Rede von verbindlich sein sollenden Werten oft als eine Art Ersatzreligion, richtiger: als Minimalbestimmung einer Zivilreligion. »Werte« lösen die Ideen, die Güter, die verbindlichen Zwecke ab und werden als mehr oder weniger kurzlebige, von Menschen ersonnene, subjektive Strebensziele verstanden, für die geschickt geworben wird. Werte in diesem Sinne werden wie Moden gewählt und befolgt, um vor anderen und sich selbst gut dazustehen. Den Religionen wird dann folgerichtig eine Marketing-Strategie empfohlen, um die ihnen wichtigen »Werte« an die Frau oder an den Mann zu bringen. Werte werden, ganz im Sinne der Diagnose Balzacs, zur Ware, die man tauschen kann.⁴² Aber niemand stirbt für blasse Werte.

6.2 Demgegenüber ist die in den Religionen aufbewahrte und ausgesprochene Wahrheit in einem präzisen Sinne »wertlos«: Man kann für sie nichts eintauschen, sondern sie nur – nach reiflicher, vernünftiger Prüfung – annehmen oder verwerfen.

6.3 Nach dem Glaubenszeugnis der Bibel und der Juden wie Christen wird kein Mensch bloss durch die Befolgung von Werten und Normen in seinem Herzen gut, denn wir gottlosen Menschen werden allein im Glauben durch die Gnade Gottes angenommen, in unserer Einmaligkeit gewürdigt und zurechtgebracht. Über die wahre Güte, den wahren »Wert« eines Menschen können Menschen nicht verfügen und entscheiden, sondern nur der »Herzenskündiger«, wie Kant Gott in der Ethik aufruft. Freilich: der vor und von Gott gerechtfertigte Mensch kann und wird sich darum bemühen, mit Werten und Normen so umzugehen, dass sie der menschlichen Lebensführung dienen.

6.4 Es ist der Ruin jedes vertretbaren Religionsunterrichts, wenn die Frage nach Werten an die Stelle der Frage nach Gott tritt.

6.5 Menschen mögen Werte erstreben, aber sie haben keinen Wert, sondern eine Würde.

»Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat eine Würde.« (Kant⁴³) Diese Würde wird nach Überzeugung von Juden und

Christen jedem Menschen von Gott zuerkannt, völlig ohne Ansehung des vermeintlichen »Wertes« einer Person.

Anmerkungen

- 1 Honoré de Balzac, *L'illustre Gaudissart (La Comédie humaine, tome IV: Études de mœurs: Scènes de la vie de province)*, Bibliothèque de la Pléiade, Paris: Gallimard 1976, (545)561–598 (566). Übersetzung Georg Picht (s. unten Anm. 4).
- 2 Siehe Anton Hügli u.a., Art. »Wert«, *Historisches Wörterbuch zur Philosophie*, Bd. 12 (2004), 556–583 (Lit.).
- 3 Vgl. Maximilian Forschner, *Über das Handeln im Einklang mit der Natur*, Darmstadt: Primus Verlag, 1998, 31–49.
- 4 Die Reflexion auf den Zusammenhang von Natur und Sittlichkeit und die Theorieformen von Physik und Ethik steht im Zentrum von Georg Pichts Aufsatz »Zum philosophischen Begriff der Ethik« (1978), in dem sich auch das eingangs angeführte Balzac-Zitat findet (in: ders., *Hier und Jetzt. Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima*, Stuttgart: Klett, 1980, 137–161).
- 5 Martin Heidegger, »Platons Lehre von der Wahrheit« (1947), in: ders., *Wegmarken*, Frankfurt a.M.: Klostermann, 1967, 109–144 (133).
- 6 »A horse! A horse! My kingdom for a horse!« William Shakespeare, *Richard III.*, 5,4.
- 7 Max Scheler, *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus* (1913/1916), Ges. Werke Bd. 2, Bern: Francke 1980.
- 8 Nicolai Hartmann, *Ethik* (1925), Berlin: de Gruyter 1962. Zur Wertphilosophie siehe Herbert Schnädelbach, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1983, 197–231.
- 9 Siehe hierzu Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Kritik der Wertbegründung des Rechts«, in: ΟΙΚΕΙΩΣΙΣ (FS Robert Spaemann), Weinheim: VHS, 1987, 1–21. Zur »Wertethik« des 20. Jh. in ihrer Beziehung zur Theologie vgl. Martin Honecker, *Einführung in die Theologische Ethik*, Berlin / New York: de Gruyter, 1990, 214–222.
- 10 Siehe zu diesen Traditionen Hans Joas, *Die Entstehung der Werte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1997 (Zitat 264).
- 11 So hat die deutsche SPD 1959 in ihrem Godesberger Programm erklärt: »Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die aus der gemeinsamen Verbundenheit folgende gegenseitige Verpflichtung, sind die Grundwerte des sozialistischen Wollens.« Als deren »Wurzeln« werden die christliche Ethik, der Humanismus und die »klassische Philosophie« genannt.

- 12 Carl Schmitt, »Die Tyrannei der Werte«, in: *Säkularisation und Utopie. Ebraucher Studien* (FS Ernst Forsthoff), Stuttgart: Kohlhammer, 1967, 37–62.
- 13 Im Blick auf einen solchen Wert»begriff« hat Eberhard Jüngel zurecht festgestellt: »Wertethik und christliches Ethos sind einander feind.« So in seinem Beitrag »Wertlose Wahrheit. Christliche Wahrheitserfahrung im Streit gegen die ›Tyrannei der Werte‹« (1979), in: ders., *Wertlose Wahrheit*, München: Kaiser, 1990, 90–109 (105). Allerdings hat Jüngel im Rahmen seiner Fragestellung nicht den Versuch gemacht, ein Verständnis von Wert im Sinne einer – wie immer ermöglichten – Vision gelingenden Lebens zu bedenken.
- 14 Zum gesellschaftlichen Wertbewusstsein als Grundlage einer Wertbegründung des Rechts hat Böckenförde (a. a. O., 20) zutreffend bemerkt: »Die Wertbegründung des Rechts gründet das Recht auf ein schwankendes Element, den zeitigen Wertkonsens, der gerade in einer pluralistischen Gesellschaft häufigen Schwankungen unterliegt und in sich keine Richtigkeitsgewähr bietet. Sie verzichtet darauf, diesen Konsens nach ausserkonsensualen Kriterien auf seinen Inhalt zu prüfen, nimmt ihn vielmehr als unüberfragbare Instanz. Damit huldigt sie in neuer Form einem Positivismus, nämlich dem Positivismus der Tageswertungen. Diesen gegenüber vermag sie kein Rechtsprinzip aufrechtzuerhalten, wenn es vom aktuellen Konsens nicht mehr getragen wird. Sie vertraut lediglich darauf, dass dies nicht geschieht.« Dazu aber, so Böckenförde, bestehe nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts kein Grund. Zur weiteren Diskussion siehe die Beiträge in: Ralf Dreier (Hg), *Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts* (ARSP-Bh. 37), Stuttgart: Steiner 1990. – Zwar hat das deutsche Bundesverfassungsgericht zeitweise dem Grundgesetz eine »objektive Wertordnung« entnommen (BVerfGE 7, 198 [204]), doch hat dazu Ernst Benda zutreffend bemerkt: »Diese Beschreibung würde missverstanden, wollte man aus ihr eine Ermächtigung des Staates entnehmen, eine für alle verbindliche Ideologie zu entwickeln. Aufgabe der Wertordnung ist es nicht etwa, die Freiheit des Einzelnen zu begrenzen, die es ihm auch erlaubt, seine eigenen Überzeugungen zu bilden und zu äußern. Im Gegenteil soll durch den Hinweis auf die Wertordnung des Grundgesetzes die Wirkkraft der Grundrechte noch verstärkt werden. Zu ihnen gehören unverzichtbar gerade auch die Freiheit des Glaubens und des Gewissens sowie die Meinungsfreiheit.« So in dem Beitrag »Grundgesetz – Verfassung/Verfassungsreform«, in: Uwe Andersen / Wichard Woyke (Hg), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, ⁵2003, 237–244, hier: 240.
- 15 Siehe hierzu Loek Halman u. a., *Atlas of European Values*, Tilburg (NL): Brill – Tilburg University, 2005. Die in diesem Band dokumentierten empirischen Befragungen interessierten sich u. a. unter dem Stichwort *religion* für die Teilnahme von Menschen an religiösen Anlässen, das Verhältnis zur Kirche oder die Wichtigkeit Gottes. Die Antworten sind aufschlussreich, aber dies alles unter *values* zu rubrizieren, ist zumindest nicht selbstverständlich. Ich plädiere für einen engeren, Unterscheidungen ermöglichenden Wertbegriff.

- 16 So als Theologe zu fragen, bedeutet daran zu erinnern, dass für Martin Luther die Frage nach Gott identisch war mit der Frage, woran sich ein Mensch im Leben und im Sterben sich letztendlich orientiert.
- 17 So Niklas Luhmann, »Normen in soziologischer Perspektive«, *Soziale Welt*, 20 (1969), 28–48. Dieser Normbegriff hat seinen Ort im Feld sozialer Interaktionen (Kommunikationen) mit dem Merkmal wechselseitiger Verhaltenserwartungen. Zu diesen Erwartungserwartungen gehört, dass (1) sie enttäuscht werden können, dass (2) die Interagierenden das auch (mehr oder weniger klar) wissen und (3) gleichwohl hinlänglich an ihren Erwartungserwartungen festhalten, da sie (4) grundsätzlich mit einer (wechselseitig unterstellten) Stabilität der Erwartungen rechnen (können), und zwar (5) nicht nur, aber auch aufgrund erwartbarer Sanktionen. – Zur ethischen Diskussionslage vgl. Willi Oelmüller (Hg), *Materialien zur Normendiskussion*, 3 Bde., Paderborn: Schöningh 1978/1979; Konrad Ott, Art. »Prinzip / Maxime / Norm / Regel«, in: Marcus Düwell u. a. (Hg), *Handbuch Ethik*, Stuttgart / Weimar: Metzler, 2002, 457–463.
- 18 Zum Rechtsbegriff der Norm und dem Problem der sittlichen Rechtfertigung von Recht(snormen) vgl. Ralf Dreier, »Der Begriff des Rechts«, in: ders., *Recht-Staat-Vernunft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1991, 95–119.
- 19 So Dreier, a. a. O. Den (vermeintlichen) Gegensatz von Naturrecht und Rechtspositivismus kann ich hier nicht weiter erörtern. Mir scheint, dass man diesen Gegensatz kulturell relativieren kann und muss im Blick auf die Frage nach der Bedeutung der Sittlichkeit a) für eine konkrete Gesellschaft, b) für ihr Justizwesen (und die darin tätigen Personen) und c) für das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit im Sinne einer Freiheit ermöglichenden Unterscheidung.
- 20 Max Weber, »Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft« (1922), in: ders. *Wirtschaft und Gesellschaft* (MWG I/22–4), Tübingen: Mohr 2005, 717–742, (Text 726–742).
- 21 Wolfgang Bock, Art. »Gesetz, staatlich«, in: *Evangelisches Staatslexikon*. Neuausgabe, Stuttgart: Kohlhammer 2006, 763–772 (763). Zur Vielfalt des Gesetzesbegriffs siehe ders., *Gesetz und Gesetzlichkeit in den Wissenschaften*, Darmstadt: Wiss Buchgesellschaft 2005.
- 22 Bock, Gesetz, 769.
- 23 Die Dreiteilung von Tugend-, Pflichten- und Güterethik liegt dem Ethikkonzept F.D.E. Schleiermachers zugrunde, wie er es in seinen Akademievorträgen entwickelt hat (KGA Bd. 11), Berlin / New York: de Gruyter 2002.
- 24 Sowohl im kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche wie in der überwiegenden Rechtsauffassung des Islam spielt die hierarchische Stufung von Sittlichkeit und Recht eine entscheidende Rolle, oft verbunden mit einer Überordnung der geistlichen Judikatur in Recht *und* Moral gegenüber der weltlichen Justiz.

- 25 Siehe Walter Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt*, Zürich: NZZ Verlag, 2000.
- 26 Kants »Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft« beginnt mit dieser Bestimmung: »Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv, oder Maxime n, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird«. Analog präzisiert Kant in einer Anmerkung der GMS das Verhältnis von Prinzip und Maxime, wenn er schreibt: »Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens; das objektive Prinzip (d.i. dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische Gesetz.« *Kritik der praktischen Vernunft* (1788), A 35, ed. Weischedel, Bd. IV, 125.
- 27 Siehe dafür Karl Homann / Andreas Suchanek, *Ökonomik. Eine Einführung*, Tübingen: Mohr, 2005.
- 28 Rauchverbote kann man technisch als Emissionsschutznormen verstehen, rechtlich als Verbot der Fremdschädigung, sittlich als Formulierung einer Pflicht gegen sich selbst.
- 29 Wenn das konsequent und radikal geschieht, bedeutet das nichts anderes, als sich der menschlichen Interaktionsgemeinschaft zu entziehen und Kommunikation überhaupt aufzukündigen. Das muss man wohl als autistisch bezeichnen.
- 30 Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1996, 72. Siehe dazu auch die wichtigen Anfragen von Hilary Putnam, »Werte und Normen«, in: Lutz Wingert / Klaus Günther (Hg), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001, 280–313.
- 31 Siehe hierzu Jean Piaget, *Das moralische Urteil beim Kinde* (1932, deutsch zuerst 1973), Stuttgart: Klett, 1983; Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1995.
- 32 Isaiah Berlin, »The pursuit of the ideal«, zit. nach Andreas Graeser, *Philosophie und Ethik*, Düsseldorf: Parerga 1999, 39.
- 33 In Moldawien und Polen bezeichnen sich 93 % der Befragten als religiös, hingegen in Tschechien und Estland eine (kleine) Mehrheit als nicht-religiös; vgl. *Atlas of European Values*, a. a. O. (Anm. 14), 70–73.
- 34 So hat der Leiter des Aussenamtes der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK), Metropolit Kyrill von Smolensk, gesagt: »Es gibt Werte, die nicht weniger wertvoll sind als die Menschenrechte. Das sind Werte wie Glauben, Moral, Heiligtümer, Vaterland. Wenn diese Werte und die Durchsetzung der Menschenrechte miteinander in Widerspruch geraten, müssen Gesellschaft, Staat und Gesetze harmonisch beides miteinander verbinden.« (zit nach epd-ZA Nr. 73 v. 12. April

- 2006; vgl. auch Reinhard Thöle, »Russisch-orthodoxe Kritik am westlichen Wertesystem«, MDKI 57, 2006, H. 3, 49–51, dort bes. das einleitende Zitat von Bischof Hilarion Alfejev, der die ROK bei den europäischen Institutionen vertritt.
- 35 Immanuel Kant, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784), A 392, ed. Weischedel, Bd. VI, 37. Vgl. auch ders., *Metaphysik der Sitten* (1797), Tugendlehre § 47, A 157, ed. Weischedel, Bd. IV, 611.
- 36 Siehe Günther Patzig, »Relativismus und Objektivität moralischer Normen«, in: ders., *Gesammelte Schriften 1*, Göttingen: Wallstein 1994, 9–43.
- 37 So J. Berthold, Art. »Wertewandel; Werteforschung«, *HistWBPhilos*, Bd. 12 (2004), 609–611, hier: 610.
- 38 Die neueren Debatten sind stark durch die Auseinandersetzungen mit den Thesen von Ronald Inglehart, *The Silent Revolution*, Princeton 1977, und dessen weiteren Arbeiten geprägt; siehe ders., *Modernisierung und Postmodernisierung. Kultureller, wirtschaftlicher und politischer Wandel in 43 Gesellschaften*, Frankfurt a.M.-New York: Campus 1998; ders. / Christian Wetzel (Hg), *Modernization, Cultural Change, and Democracy. The Human Development Sequence*, Cambridge: University Press 2005. Inglehart ist massgeblich beteiligt an den empirisch-vergleichenden Studien des »World Values Survey« (folgende Anm.).
- 39 Die MitarbeiterInnen der »European Values Study« (www.europeanvalues.nl) kooperieren mit dem »World Values Survey« (www.worldvaluessurvey.org) und mit dem Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung an der Universität Köln; Daten sind zugänglich über www.gesis.org/za.
- 40 Zur Erläuterung dieses Punktes: Die Einsicht in die Zerstörungskraft von Kernwaffen hat einen Wandel in der Einstellung zur traditionellen Legitimität militärischen Gewaltgebrauchs erzwungen. (Um so schwerwiegender ist es, wenn Schwellenländer wie Iran das Streben nach Atomwaffen mit der Bekundung völkerrechtlich strikt verbotener Aggressionsabsichten verbinden.) Oder: Im Blick auf die Ziele einer globalen Friedensordnung ist ein Wandel des Völkerrechts zu einer »wertsetzenden Ordnung« zu diskutieren – freilich eingedenk der oben erwähnten Kritik an der Wertbegründung des Rechts. Siehe hierzu die Ausführungen bei Jost Delbrück, *Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung*, Berlin: Duncker&Humblot, 1996, 266–274.
- 41 So hat man auf der einen Seite Homosexualität nicht mehr als Straftatbestand angesehen, auf der anderen Seite (zurecht) den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe neu eingeführt.
- 42 Gut hundert Jahre nach Balzac hat Martin Heidegger in seiner *Einführung in die Metaphysik* (Vorlesung 1935, Tübingen: Niemeyer 1966, 151f), den Werten und ihrer Geltung den Status von »Halbheiten« bescheinigt, die »verhängnisvoller als das so sehr gefürchtete Nichts« seien.
- 43 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), BA 78, ed. Weischedel, Bd. IV, 68.